Übersicht über Angebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige im Freistaat Sachsen

IN 1	nai 1		rung	-
2	Pflegeleistungen (Die sächsische Pflegedatenbank)			
	2.1		Begegnung	
	2	2.1.1	Begegnungsstätten	. 4
	2	2.1.2	Soziokulturelle Einrichtungen	. 4
	2.2	. E	Begleitung	
	2	2.2.1	Alltagsbegleiter für Senioren	. 4
	2.3	3 E	Besuchsdienste	. 5
	2.4	l F	Pflege (ohne Angebote zur Unterstützung im Alltag)	. 5
	2	2.4.1	Vollstationäre Pflege	. 5
	2	2.4.2	Teilstationäre Pflege	. 6
	2	2.4.3	Kurzzeitpflege	. 6
	2	2.4.4	Ambulante Pflege	. 7
	2.5	; <i>A</i>	Angebote zur Unterstützung im Alltag	. 8
	2	2.5.1	Niedrigschwelliges Entlastungsangebot	. 8
	2	2.5.2	Niedrigschwelliges Betreuungsangebot	. 9
	2	2.5.3	Niedrigschwelliges Kombiangebot	. 9
	2	2.5.4	Nachbarschaftshelfer (Fachkraft)	. <u>c</u>
	2	2.5.5	Nachbarschaftshilfe (keine Fachkraft)	10
	2.6	5 \	Wohnen	10
	2	2.6.1	Wohnen mit Service	10
	2	2.6.2	Betreutes Wohnen für Senioren	11
	2	2.6.3	Seniorenheime	12
	2	2.6.4	Sonstige alters- und pflegegerechten Wohnformen	12
	2.7	' L	eistungen für pflegende Angehörige	12
	2	2.7.1	Pflegekurse	12
	2	2.7.2	Angehörigeninitiativen	12
	2	2.7.3	Pflegebegleiter	12
3	F	Pflegek	coordinatoren in Sachsen	13
1		Dflogok	paratung durch dia Pflagakassan	1:

1 Einführung

Sachsen geht den Weg der vernetzten Pflegeberatung.¹ Dazu wurden Pflegekoordinatoren in den Landkreisen und kreisfreien Städten installiert und eine internetbasierte landesweite Pflegedatenbank aufgebaut. Diese informiert über die regionalen Leistungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote im Bereich Pflege. Die Pflegekasse ist ebenfalls verpflichtet, zeitnah eine Pflegeberatung durchzuführen, wenn ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt wurde. Auch die Service- und Beratungsstellen der Kommunen und die Wohlfahrtsverbände informieren zum Thema Pflege. Sachsen hat sich wie Sachsen-Anhalt gegen Pflegestützpunkte ausgesprochen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

2 Pflegeleistungen (Die sächsische Pflegedatenbank)

Das SMS hat in Zusammenarbeit mit den Pflegekassen sowie den sächsischen Kommunen, Gemeinden und Landkreisen eine Informationsplattform rund um das Thema Pflege entwickelt². In der Datenbank kann über den Standort und/oder die gewünschte Pflegeleistung nach den entsprechenden regionalen Anbietern gesucht werden.

Insgesamt werden 37 verschiedene Leistungen für Pflegebedürftige und Pflegende Angehörige unter den Oberthemen

- Begegnung
- Begleitung
- Selbsthilfegruppen
- Beratung
- Pflege
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Weitere Dienstleistungen für Pflegebedürftige
- Wohnen
- Angebote für Angehörige
- Hospiz- und Palliativversorgung

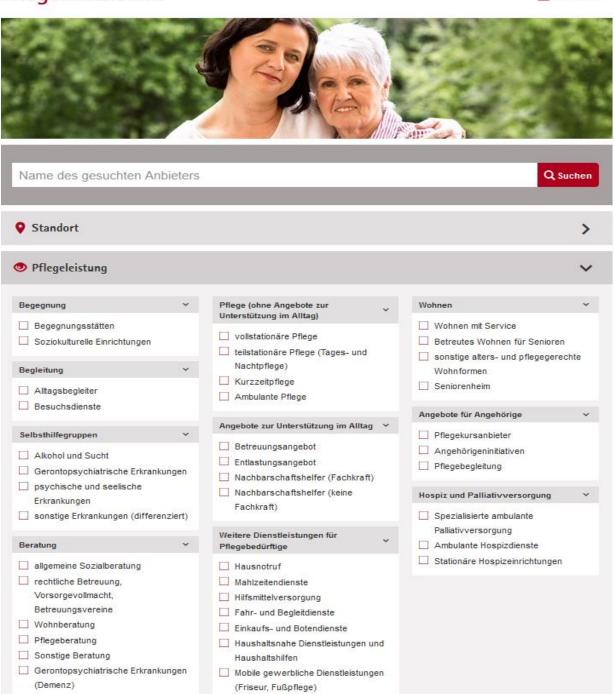
angeboten.

¹ https://www.pflegenetz.sachsen.de/index.html

² https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank/

Merkzettel





Im Folgenden werden die wichtigsten bzw. nicht selbsterklärenden Leistungen nach Oberthema geordnet näher erläutert:

- Begegnung
- Begleitung
- Pflege
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Wohnen
- Angebote f
 ür Pflegende Angeh
 örige

2.1 Begegnung

2.1.1 Begegnungsstätten

Begegnungsstätten bieten einen Treffpunkt für Senioren, die an gemeinsamen Aktivitäten in einer Gruppe interessiert sind oder sich über bestimmte Themen informieren möchten. Üblicherweise werden die Kurse, Treffs oder Informationsveranstaltungen in regelmäßigen Abständen und zu festen Terminen angeboten und unterscheiden sich ortsabhängig.

Konkrete Beispiele für Aktivitäten sind:

- Gymnastik
- Tanzen
- Handarbeitskreis
- Frühstück
- Spielenachmittag
- Filmabend
- Kochen
- Internet für Senioren
- Rentenberatung
- Demenzberatung, etc.

2.1.2 Soziokulturelle Einrichtungen

Soziokulturelle Zentren schaffen generationsübergreifende und -spezifische Angebote, bieten dadurch Raum für kulturellen, sozialen Austausch und Begegnungen. Hier findet gemeinsames Lernen und Lehren zwischen Jungen und Alten statt, die gegenseitig Erfahrungen und Kenntnisse austauschen können. In vielen Einrichtungen treffen sich Seniorengruppen, tagen die Seniorenbeiräte, gibt es Tanzveranstaltungen für Ältere, Computerkurse und Videowerkstätten, die speziell für alte Menschen, aber auch in gemischten, generationsübergreifenden Gruppen angeboten werden. Außerdem unterhalten Senioren in Einrichtungen Leihbüchereien und engagieren sich für ihren Stadtteil.

2.2 Begleitung

Die Grenzen zwischen Alltagsbegleitern, Betreuungsassistenten sowie Besuchs- und Begleitdiensten sind nicht klar zu ziehen. Diese Hilfsdienste werden im Rahmen der stundenweisen Seniorenbetreuung angeboten und können sich gegenseitig gut ergänzen.

2.2.1 Alltagsbegleiter für Senioren

Um (hoch)betagten Menschen ohne Pflegegrad, die aber dennoch Unterstützung im Alltag benötigen, ein möglichst autonomes Leben in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen, fördert der Freistaat Sachsen das Projekt der Alltagsbegleiter. (Sächsische Besonderheit)³

Zu den Aufgaben des Alltagsbegleiters für Senioren gehören:

- Hilfe beim gemeinsamen Einkauf
- Begleitung bei Behördengängen oder Arztbesuchen

³ https://www.pflegenetz.sachsen.de/alltagsbegleiter-fur-senioren-4682.html

• Freizeitgestaltung, wie gemeinsames Spazierengehen, Vorlesen oder der Besuch von Gottesdiensten, Seniorentreffen und anderen Veranstaltungen

Die regelmäßige Begleitung und Unterstützung im täglichen Leben dient dazu, einer sozialen Isolierung vorzubeugen und den Verbleib in den eigenen vier Wänden zu verlängern. Dies fördert die Selbstständigkeit der Senioren, ermöglicht ihre Teilnahme am sozialen Leben und führt dadurch zu einer verbesserten Lebensqualität.

Landesförderung des Projektes

Alltagsbegleiter sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung⁴. Sie müssen ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und dürfen weder mit der betreuten Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein, noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die staatliche Förderung erhalten Projektträger für ihre Vorhaben ab 2019, wenn sie mindestens drei Personen als ehrenamtliche Alltagsbegleiter gewinnen und an den Personenkreis der zu Betreuenden vermitteln. Projektträger können gemeinnützige Vereine, kommunale Gebietskörperschaften, Kirchgemeinden, Genossenschaften, gemeinnützige GmbHs und Stiftungen sein.

2.3 Besuchsdienste

Viele Wohlfahrtsorganisationen, Verbände (z. B. die Diakonie), Kirchen und zunehmend private Anbieter bieten Besuchsdienste an. Einige sind kostenlos.

Besuchsdienste für Senioren werden sowohl in der Häuslichkeit, aber auch im Pflegeheim oder Krankenhaus angeboten⁵. Besuchsdienste kommen u.a. zum Plaudern, Vorlesen oder Spielen vorbei, helfen beim Schreiben von Briefen o.ä., sie helfen ggf. etwas im Haushalt und sie übernachten auf Wunsch auch einmal beim Senioren. Besuchs- und Begleitdienste haben in der Regel keine fachpflegerischen Kompetenzen. Sie können aber z.B. pflegende Angehörige aber bei der Betreuung eines Demenzkranken unterstützen bzw. stundenweise ablösen.

2.4 Pflege (ohne Angebote zur Unterstützung im Alltag)2.4.1 Vollstationäre Pflege

Vollstationäre Pflege⁶ ist die Pflege in einem Pflegeheim. (§ 43 SGB XI). Der Anspruch auf vollstationäre Pflegeleistungen besteht für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5, wenn die häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falls nicht in Betracht kommt. Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je nach Pflegegrad zahlt die Pflegekasse 770 bis 2.005 € für die Kosten der Pflege. Ab dem 01.01.2017 gibt es mit § 43b SGB XI einen individuellen Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen.

⁴ https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-unterst%C3%BCtzung-bei-sozialen-f%C3%B6rderthemen/%C3%A4ltere-menschen-abschnitt-a.-alltagsbegleiter-f%C3%BCr-senioren.jsp#tab_program_examples

https://www.pflege.de/leben-im-alter/dienstleistungen/besuchsdienst/

 $^{^6 \}frac{\text{https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/680-vollstationaere-pflegeleistungen.html}{\text{https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/680-vollstationaere-pflegeleistungen.html}$

Für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst aufkommen. Damit der von den Pflegebedürftigen bzw. den Sozialhilfeträgern zu tragende Eigenanteil nicht mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit steigt, sind ab dem Jahr 2017 in den Pflegegraden 2 bis 5 jeweils gleich hohe Beträge für die nicht von der Pflegekasse gedeckten Kosten vorgesehen.

Jedes Heim in Deutschland ist verpflichtet, sog. Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI für Betreuung und Unterstützung zu beschäftigen. Die Betreuer bieten nicht nur eine große Fülle von Unterhaltungsangeboten an, sondern begleiten Senioren auch bei ihren Wegen durchs Haus, zum Gottesdienst, zum Frisör oder zu einem bunten Nachmittag

2.4.2 Teilstationäre Pflege

In folgenden Fallkonstellationen kann insbesondere die teilstationäre Pflege (Tagespflege und Nachtpflege) § 41 SGB XI ⁷ in Frage kommen:

- Es liegt eine kurzfristige Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vor.
- Die vorhandene(n) Pflegeperson(en) sollen teilweise entlastet werden.
- Der/den vorhandenen Pflegeperson(en) soll eine (Teil-)Erwerbstätigkeit ermöglicht werden.
- Der Pflegebedürftige benötigt nur für einige Stunden am Tag oder in der Nacht ständige Beaufsichtigung.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtun-gen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflege-bedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, insgesamt je nach Pflegegrad von bis zu 689 EUR € bis zu 1995 EUR.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können teilstationäre Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung nach § 38 in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt

2.4.3 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege⁸ nach § 42 SGB XI bedeutet die Unterbringung einer pflegebedürftigen Person für eine begrenzte Zeit in einer vollstationären Einrichtung. Kurzzeitpflege dient dazu, Krisensituationen zu überbrücken sowie Sicherheit und Entlastungsräume für die pflegenden Angehörigen zu schaffen. In folgenden Fallkonstellationen/Situationen kann die Kurzzeitpflege in Frage kommen:

• Für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (stationäre Krankenhausbehandlung, stationäre Rehabilitationsmaßnahme). Hier handelt es sich meist um Situationen, in denen die häusliche Pflege noch nicht möglich ist, weil z. B.

⁷ https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/680-vollstationaere-pflegeleistungen.html

⁸ https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/681-kurzzeitpflege.html

- noch die Wohnung des Pflegebedürftigen umgebaut werden muss oder die Pflegepersonen nicht sofort mit der Pflege beginnen können.
- Bei einem Urlaub oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson, sofern diese Zeiten nicht mit einer Verhinderungspflege überbrückt werden können.
- Bei einer kurzfristigen erheblichen Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- In Krisenzeiten, z. B. wenn die Pflegepersonen komplett ausfallen.

Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von 56 Tage im Jahr beschränkt, für diese Zeit übernehmen die Pflegekassen die Kosten einer stationären Unterbringung.

2.4.4 Ambulante Pflege

Ambulante Pflege^{9,10} findet dort statt, wo sich der Pflegebedürftige zuhause fühlt. Das kann in der eigenen Wohnung geschehen oder dort, wo er sich gern aufhält, z.B. bei seinen Kindern, bei anderen Verwandten oder bei Freunden. Der Pflegebedürftige bestimmt, was er bzw. die Angehörigen selbst übernehmen und was ein Pflegedienst leistet. Pflegebedürftige erhalten Pflegesachleistungen (bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst) oder Pflegegeld (bei Versorgung durch einen Angehörigen).

Leistungen über Pflegedienste (Pflegesachleistungen § 36 SGB XI): Anders als der Name Pflegesachleistungen vermuten lässt, sind dies nicht beispielsweise Hilfsmittel, sondern die Leistungen der ambulanten Pflegedienste. Die Pflegedienste rechnen die Sachleistungen bis zur Leistungsgrenze der Pflegeversicherung direkt mit den Pflegekassen ab. Darüber hinaus gehende Leistungen müssen privat in Rechnung gestellt werden.

Die Leistungen über den Pflegedienst lassen sich in folgende Gruppen aufteilen (dabei folgen die Namen und Inhalte dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017):

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen: Leistungen zu den Bereichen Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Kämmen, Zahnpflege sowie An- und Auskleiden), Ernährung (Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung, Hilfe beim Essen und Trinken, ggf. Sondenernährung; nicht Kochen), Mobilität (Positionswechsel im Bett, Umsetzen, Sitzen, Fortbewegen in der Wohnung und Treppensteigen; Leistung nur ausnahmsweise auch außerhalb der Wohnung), sowie Hilfen bei Ausscheidungen (Hilfen bei der Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harn- und/oder Stuhlinkontinenz (Umgang mit Inkontinenzmaterialien).
- Hilfen bei der Haushaltsführung: Die Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung sind nur für den Pflegebedürftigen gedacht, nicht jedoch für im Haushalt (mit-)lebende Partner oder Angehörige. Hierzu gehören neben dem Einkaufen ("Besorgen von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern"), die Zubereitung von Mahlzeiten, Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Wäschepflege, ab 2017 auch die Hilfen bei der Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten und Hilfen beim Umgang mit Behördenangelegenheiten.
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen: Die Leistung umfasst Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation oder der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen sowie Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags. Leistungen sind beispielsweise Begleitung im Alltag (Spaziergänge, Begleitung zum Friedhof oder kulturellen, religiösen und Sportveranstaltungen, Behördengänge, Besuch von Freunden und Verwandten, Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen), Beaufsichtigung (Anwesenheit um Sicherheit zu vermitteln, zur

⁹ https://www.pflegenetz.sachsen.de/ambulante-pflege.html

¹⁰ https://www.pflege.de/altenpflege/ambulante-pflege/

Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen) und Hilfen bei der Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigung wie Hobbys und Spiele, der Versorgung von Haustieren, der Kontaktpflege zu Personen, der Einhaltung eines bedürfnis-gerechten Tag-/Nacht-Rhythmus, der Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, von in die Zukunft gerichteten Planungen, sowie Unterstützung bei emotionalen Problemlagen und kognitiv fördernde Maßnahmen.

Die Höhe der von der Pflegeversicherung finanzierten Sachleistungen (also der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung) richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad und ist gestaffelt von 689,- EUR bei Pflegegrad 2 bis 1995,- EUR bei Pflegegrad 5.

Die Pflegesachleistungen lassen sich dann mit Pflegegeld kombinieren, wenn die Pflegesachleistungen nicht zu 100 % ausgeschöpft werden (Kombinationsleistungen).

2.5 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Seit dem 1. Januar 2017 werden die bisher als (niederschwellige) Betreuungs- und Entlastungsangebote bekannten Leistungen jetzt neu als Angebote zur Unterstützung im Alltag bezeichnet (§ 45a SGB¹¹). Die Pflegekasse gewährt nun allen Pflegebedürftigen, unabhängig vom Pflegegrad und der Alltagskompetenz, einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag darf nur für den Zweck eingesetzt werden, **Pflegebedürftige im Alltag zu unterstützen und die Pflegenden zu entlasten.** Der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro kann zweckgebunden für die Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Möglich sind:

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege, inklusive Hotelkosten
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung)
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Angebote

Die Leistungen der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Angebote benötigen eine Anerkennung durch den kommunalen Sozialverband¹²: Zu den niedrigschwellige Betreuungsund Entlastungsangebote zählen:

2.5.1 Niedrigschwelliges Entlastungsangebot

Hier stehen die Bewältigung alltäglicher Aufgaben sowie die gezielte Unterstützung im Haushalt und der pflegenden Angehörigen im Vordergrund. Zu den Leistungen zählen u.a.:

- übliche Reinigungsarbeiten
- Wäschepflege
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufs
- Fahrdienste zum Arzt oder anderen Terminen
- Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen / Banken
- Unterstützung im Umgang mit allgemeinen pflegebedingten Alltagsanforderungen

¹¹ https://www.pflegenetz.sachsen.de/unterstuetzungsleistungen-im-alltag.html

https://www.ksv-sachsen.de/home/ueber-den-ksv-sachsen/aufgabenbereiche/pflegeergaenzungsleistungen/nbue

- Vermeidung sozialer Isolation
- Abbau von Überforderung
- Aufrechterhaltung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit

2.5.2 Niedrigschwelliges Betreuungsangebot

Hier steht die Betreuung des Anspruchsberechtigten während der Leistungserbringung im Vordergrund. Zu den Leistungen zählen u.a.:

- Orientierungstraining
- Gedächtnistraining
- Anregung und Unterstützung zur Erkennung von Alltagssituationen und adäquates Reagieren auf diese
- Gespräche führen, Unterhaltung fördern
- Gespräche und Zuwendung zum Erhalt psychischer Stabilität und Vermeiden emotionaler Krisen;
- individuell abgestimmte Leistungen je nach Interessengebiet wie zum Beispiel Singen, Basteln oder Kochen
- Beratung und Unterstützung zur Planung und Struktur des Tagesablaufes
- Spaziergänge
- Zeitungs- und Bücherlesen
- Beratung pflegender Angehöriger
- Biographie Arbeit
- Training des Langzeitgedächtnisses
- Sprach- und Essübungen
- Beaufsichtigung bei Sturzgefährdung
- Sitzwachen

2.5.3 Niedrigschwelliges Kombiangebot

Neben niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, deren Schwerpunkte Anleitung, Beaufsichtigung und Betreuung sind, können künftig auch die Dienste von anerkannten Entlastungsangeboten genutzt werden. Entlastungsangebote bieten Unterstützung im Haushalt, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen.

2.5.4 Nachbarschaftshelfer (Fachkraft)

Bundesweit war Sachsen eines der ersten Bundesländer, in dem die Pflegebedürftigen die Kosten für die Nachbarschaftshelfer¹³ als Entlastungsbetrag erstattet bekommen haben. Nachbarschaftshelfer betreuen Pflegebedürftige stundenweise. Dabei aktivieren sie vorhandene Kompetenzen, stärken die Mobilität und strukturieren den Tagesablauf. Somit kann der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit für die betroffenen Personen verlängert werden und die Angehörigen können entlastet werden. Sie erbringen dabei insbesondere folgende niederschwellige Entlastungsleistungen:

- Gedächtnistraining zur Bestätigung von sozialen Alltagsleistungen
- Anregung und Unterstützung zur Erkennung von Alltagssituationen und adäquates Reagieren in Alltagssituationen
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten

¹³ https://www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer-4685.html

- Entspannende Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik einerseits sowie der Gesellschaftsfähigkeit andererseits
- Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung
- Gespräche und Zuwendung zum Erhalt psychischer Stabilität und Vermeiden emotionaler Krisen
- individuelle abgestimmte Leistungen je nach Interessengebiet (zum Beispiel Singen, Basteln, Backen/Kochen)
- Beratung/Unterstützung zur Planung und Struktur des Tagesablaufes
- Spaziergänge
- Begleitung bei Ausflügen
- Zeitungs- und Bücherlesung
- Begleitung zum Einkaufen
- Stuhl-/Sitzgymnastik
- Verarbeitung von Erinnerungen
- Sprach- und Essübungen
- glaubensbezogene Betreuung
- Begleitung zu öffentlichen Veranstaltungen, Tanznachmittagen, Gymnastikstunden und ähnlichem

Seit dem 1. Januar 2016 können Nachbarschaftshelfer ebenfalls »Angebote zur Unterstützung im Alltag« bringen.

Um als Nachbarschaftshelfer anerkannt zu werden, müssen entweder ein Pflegekurs oder gleichwertige Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen nachgewiesen werden (zum Beispiel Nachweis einer entsprechenden beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber der eigenen Pflegekasse). Die Kenntnisse müssen regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – durch die Teilnahme an einem anerkannten Kurs nachgewiesen werden. Das SMS hat ein "Informationsblatt "Nachbarschaftshilfe" zur Erbringung zusätzlicher Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstellt.

2.5.5 Nachbarschaftshilfe (keine Fachkraft)

Bezahlung privat, ca. 10 EUR/Stunde

2.6 Wohnen

Es gibt keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, was die Wohnformen Service-Wohnen und Betreutes Wohnen konkret bieten müssen, da die Begriffe beider Wohnungsalternativen gesetzlich nicht geschützt sind¹⁴.

2.6.1 Wohnen mit Service

Das Service-Wohnen¹⁵ dient der Aufrechterhaltung einer selbständigen Lebensführung für ältere und behinderte Menschen. Der Grundgedanke des Service-Wohnens ist, so viel Selbständigkeit wie möglich zu erhalten und so viel Betreuung wie nötig anzubieten: Je nach Wohnanlage und Vertragsgestaltung werden Mahlzeiten, Mittagessen in Gesellschaft, Pflegedienste, Wohnungs-reinigung, Wäscheservice, Hausmeisterdienste direkt vor Ort, oder auch Freizeitaktivitäten angeboten.

¹⁴ https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-in-wohngemeinschaften/betreutes-wohnen-eine-alternative-fuers-wohnen-im-alter-13905

https://www.ejf.de/arbeitsbereiche/wohnen-pflege-im-alter/service-wohnen.html

2.6.2 Betreutes Wohnen für Senioren

Bei Mietinteressenten und ihren Angehörigen erzeugt das Angebot "Betreutes Wohnen" ¹⁶ Erwartungen, die von vielen Anbietern nicht erfüllt werden. Mit der Zertifizierung nach DIN 77800 (Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform Betreutes Wohnen für ältere Menschen) kann der Betreiber die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen entsprechend dieser Norm nachweisen. Die DIN-Norm 77800 richtet sich also an Anbieter dieser Wohnform, die ihr Leistungsangebot transparent machen wollen.

Definition nach DIN 77800: Betreutes Wohnen ist ein Leistungsprofil für ältere Menschen, die in einer barrierefreien Wohnung und Wohnanlage leben, das Grundleistungen/allgemeine Betreuungsleistungen und Wahlleistungen/weitergehende Betreuungsleistungen umfasst. Es unterstützt eine selbstständige und selbstbestimmte Haushalts- und Lebensführung und die Einbindung in soziale Strukturen der Hausgemeinschaft und des Wohnumfeldes.

Grundleistungen, die **nach DIN 77800**¹⁷ gewährleistet sein sollten:

Die Inhalte der Norm sind beispielsweise:

- Anforderungen an das Betreuungspersonal
- infrastrukturelle Ausstattung (Haustechnik, Notruf, Wohnanlage, Wohnung, etc.)
- Grund- und Zusatzleistungen
- Kosten/Finanzierung
- Dienstleistungen und soziale Aktivitäten

Es wird unterschieden nach Leistungen des Grundservices und Leistungen nach Bedarf:18

Grundservice:

- Hausmeisterservice
- 24-Stunden-Hausnotruf
- Betreuungsbüro mit festen Sprechzeiten
- · Reinigung Ihrer Wohnung
- aktuelle Informationen über Freizeitaktivitäten
- Förderung des Gemeinschaftslebens
- Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Vermittlung und Organisation von Hilfsleistungen.

Die sog. Wahlleistungen können Sie beim betreuten Wohnen nach Bedarf abrufen, dabei sollten Ihnen aber zumindest folgende Leistungen zur Verfügung Ihnen stehen.

Leistungen nach Bedarf:

- Besuchs- und Begleitdienste
- Mahlzeitenservice (Mittagstisch in der Anlage oder Essen auf Rädern)
- Hauswirtschaftliche Hilfen wie Reinigungsservice, Wäscheservice, Einkaufsservices
- Ambulante Pflege
- Fahr- und Bringdienste.

_

http://www.qm-praxishandbuch.de/plaintext/beratungsleistungen/qm---betreutes-wohnen/index.html

http://www.intertek.de/systemzertifizierung/din-77800-betreutes-wohnen/

¹⁸ https://www.pflege.de/altenpflege/betreutes-wohnen/

2.6.3 Seniorenheime

Seniorenheime (Seniorenresidenzen) und Seniorenstifte sind Wohneinrichtungen zur Betreuung und Pflege alter Menschen. Seniorenheime unterscheiden sich von Pflegeheimen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit der Bewohner. Bei den Pflegeheimen steht die Pflege im Vordergrund, bei den Seniorenheimen das Wohnen unter Betreuung. Oftmals besteht bei den Bewohnern der Seniorenheime ein lediglich gering ausgeprägter Hilfebedarf.

Häufiger als reine Seniorenheime (oder auch Pflegeheime) sind Mischformen, also Einrichtungen, die sowohl schwerstpflegebedürftige Personen als auch ältere Menschen aufnehmen, die nur geringe Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens benötigen.

2.6.4 Sonstige alters- und pflegegerechten Wohnformen

Zu diesen Wohnformen zählen Seniorenwohngemeinschaften, Seniorenzentren, Wohnformen für dementiell Erkrankte, Sozialstationen, usw.

2.7 Leistungen für pflegende Angehörige

2.7.1 Pflegekurse

In Pflegekursen¹⁹ werden Pflegetechniken vermittelt, um mit der richtigen Methode zu pflegen und den eigenen Körper dabei zu schonen. Aktuell gibt es in Sachsen rund 75 Pflegekursanbieter. Die Kurse sind kostenfrei. Manchmal ist es auch sinnvoll, eine Schulung direkt dort zu bekommen, wo die Angehörigen gepflegt werden. Das geschulte Personal sieht Stolpersteine sofort und kann auch vor Ort beraten.

2.7.2 Angehörigeninitiativen

Initiativen von und für Angehörige²⁰ sind ein wichtiges Element des Pflegenetzwerkes. Pflegende Angehörigen sollten diese Initiativen nutzen, um sich gemeinsam mit anderen über Bedürfnisse, Interessen und Forderungen auszutauschen. Im Rahmen dieser Initiativen finden pflegende Angehörige Wertschätzung und Anerkennung unter Gleichbetroffenen. Der Austausch kann persönlich oder auch über ein Onlineforum erfolgen.

2.7.3 Pflegebegleiter

Pflegebegleiter(innen) ²¹ sind speziell qualifizierte Personen, die pflegende Angehörige freiwillig begleiten und stärken. Sie führen keine Pflegetätigkeiten durch. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, pflegende Angehörige durch Gespräche zu unterstützen und zu entlasten. Sie sind Ansprechpartner(innen) für Fragen im Zusammenhang mit der Pflege und wollen pflegenden Angehörigen helfen, über den Pflegeaufgaben die Sorge für sich selbst und ihre eigenen Bedürfnisse nicht zu vernachlässigen.

¹⁹ https://www.pflegenetz.sachsen.de/angebote-fuer-pflegende-angehoerige.html

https://www.pflegenetz.sachsen.de/angebote-fuer-pflegende-angehoerige.html

²¹ https://www.caritas.de/beitraege/wassindpflegebegleiterinnenundwasistihreaufgabe/157017/

3 Pflegekoordinatoren in Sachsen

Die sächsischen Pflegekoordinatoren²² haben insbesondere die Aufgabe, **die Pflegeberatung** zu vernetzen und alle Beteiligten an die entsprechenden Tische zu bringen, um Pflege genau dort zu leisten, wo sie gebraucht wird. Zu den Partnern gehören regionale Pflegedienstleister, Pflegekassen, der MDK sowie Ansprechpartner aus dem Ehrenamt.

Beispiel Bautzen:





4 Pflegeberatung durch die Pflegekassen

Die Pflegekasse²³ ist verpflichtet, bei Antrag auf Pflegeleistungen innerhalb von zwei Wochen eine Pflegeberatung anzubieten. Diese Erstberatung kann auch zu Hause erfolgen. Ab diesem Moment besteht ein fester Ansprechpartner, der alle Fragen beantwortet, sich um die Anträge kümmert und über anerkannte Angebote zur Entlastung informiert. Wer allein für die Pflege eines Angehörigen zuständig ist, erhält **Beratungsbesuche**. Diese dienen sowohl dem pflegenden Angehörigen als auch dem Pflegebedürftigen. Die Beratungsbesuche sind verpflichtend und kostenfrei.

²² https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegekoordinatoren.html

https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegeberatung.html